



Standesamt Ternitz

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ternitz

Gebührenübersicht stand 01.01.2026

HOCHZEITEN

Die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Bundesgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die im Zuge der Durchführung der standesamtlichen Trauung eingehoben werden, kann sehr unterschiedlich sein.

Bundesgebühr / Verwaltungsabgabe (Pauschale gemäß § 14 TP 17 GebG 1957)

- € 74,00 Ermittlung der Ehefähigkeit ohne ausländische Schrift
- € 93,00 Ermittlung der Ehefähigkeit mit ausländischer Schrift

Hinzu kommen noch Verwaltungsabgaben, welche (u.a. abhängig vom Zeitpunkt der Trauung) etwa von € 10,- bis € 70,- ausmachen.

Zusätzlich sind für Trauungen außerhalb des Amtsgebäudes (also alle Trauungen, welche nicht im Trauungsaal der Stadtgemeinde Ternitz, bzw. Rathaus der verbandsangehörigen Gemeinden stattfinden) folgende Kommissionsgebühren zu bezahlen:

- € 200,- (innerhalb der Amtsstunden)
- € 280,- (außerhalb der Amtsstunden an Werktagen einschließlich Samstag)

eingetragene Partnerschaften

Die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Bundesgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die im Zuge der Durchführung der eingetragenen Partnerschaft eingehoben werden, richten sich zum überwiegenden Teil wie oben bei den Hochzeiten.

Bei weiteren Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch an das Standesamt Ternitz.

URKUNDEN

Urkunden (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Sterbeurkunde) sowie Registerauszüge (zB Teilauszug über den Familienstand § 58 PStG) werden gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 1957 mit **€ 13,10** verggebührt.

Namensbestimmungen

(die nicht im Zuge der Geburt oder Eheschließung beurkundet werden)

Namensbestimmung wie die Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach Auflösung der Ehe oder kindesnamensrechtliche Erklärungen die nicht im Zuge der Neugeburt erklärt werden, werden gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957 mit **€ 40,50** (inkl. neuer Urkunde) vergebührt.

Obsorgeerklärungen

Innerhalb der ersten 2 Jahren nach Geburt des Kindes gebührenfrei.

Nach Ablauf der Frist gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957 **€ 24,20**.

Staatsbürgerschaftsnachweis

Die Kosten pro Staatsbürgerschaftsnachweis betragen **€ 58,85**.

Bei Vorlage einer Vollmacht fallen weitere € 6,- an.

Für Neugeborene ist die erstmalige Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises innerhalb von 2 Jahren ab Geburt des Kindes, gebührenfrei.

Lebensbestätigungen

Abstempeln eines ausländischen Formulars mit Adressierung **€ 2,10** Verwaltungsabgabe

Abstempeln eines ausländischen Formulars ohne Adressierung **€ 23,10** Bundesgebühr/
Verwaltungsabgabe gem. § 14 TP 14 GebG 1957

Lebensbestätigung als Auszug aus dem ZPR **€ 13,10** Bundesgebühr/ Verwaltungsabgabe
gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 1957

**Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an
unser Standesamt.**